

Wöchentliche Mindentische Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 1. May 1797.

I. Publicanda.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, lassen hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen, daß durch ein Publicandum de dato Berlin de 14. Martii a. c. das allgemeine Landrecht in Rücksicht der Militair-Personen dahin declarirt worden; daß ad P. I. Tit. XI. §. 702. et 703. festgesetzt worden, daß dasjenige, was von Schulden solcher Militair-Personen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, in der benannten Stelle des Land-Rechts verordnet ist, auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht gewonnen haben, nach seinem vollen Umfange Anwendung finden solle. Dagegen soll zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freywächter oder Beurlaubte irgend ein Gewerbe treiben, die gerichtliche Abschließung des Darlehns oder sonstigen Schuldvertrags, zur Gültigkeit der Schuld erforderlich seyn; und muß diese gerichtliche Abschließung in der Garnison bey der vorgesetzten Militair- Behörde, im Fall des Urlaubs aber, bey den Gerichten des Wohn- oder Aufenthalts-Orts erfolgen. ad P. II. Tit. I. §. 1027. 1088. daß wegen der Alimente eines unehlichen Kindes von den Tractamenten eines Unterofficiers oder gemeinen Soldaten, kein Abzug statt finden solle, Wenn

also ein solcher Schwängerer außer seinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb hat; so muß inzwischen die Mutter für die Ernährung des Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögens-Umständen des Vaters eines solchen unehlichen Kindes sich gedulden. So wie auch bey den Militair-Personen, welche von ihrem Solde keinen Abzug leiden dürfen, die in den Gesetzen verordnete vorläufige Niederlegung der Tauf- Entbindungs- und Wochenkosten nicht statt findet. Ferner ist festgesetzt, daß bey einer Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe, die vollständige Genugthuung und Eheklage nur sodann statt finde, wenn der Schwängerer schon vor der Schwängerung den Trauschein von der Militair-Behörde erhalten hat, und daß die §. 1072. festgesetzte mindere Absfindung von Unterofficieren und gemeinen Soldaten gar nicht gefordert werden kan. Signatum Minden am 19ten April 1797.

An Statt und Wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen.

v. Arnim.

Da nach den beygebrachten Attesten, diejenigen Unterthanen und Linnens-Fabricanten welche bereits eine Prämie wegen der reinen Wsche ihres Linnens mit Wsche statt der Kreide, erhalten haben, wirklich damit fortfahren, weil sie den

W

augenfälligen Vortheil der hieraus in Hinsicht der höhern Linnen-Preise, entspringt, verspüren, und dann angezeigt worden, daß folgende Unterthanen aus den Aemtern Rahden und Limberg als:

im Amte Rahden

1. Bökler sub Nr. 8. in Barel Kirchspiel Rahden, 2. Haegerfeld Nr. 5. in Sundern Kirchspiel Levern, 3. Müller Nr. 27. daselbst, 4. Klappmeyer Nr. — Kirchspiel Levern, 5. Müller Dieckmann daselbst, 6. Stolfang Nr. 18. in Mehren Kirchspiel Levern, 7. Heuerling Holle bey Nr. 24. zum Arrentamp Kirchspiel Levern, 8. Rohe Nr. 26. in Barrel, 9. Schlechte Nr. 19. daselbst, 10. Halemeier Nr. 27. in Drohne Kirchspiel Dielingen, 11. Harcke Nr. 37. Brsch. Halden Kirchspiel Dielingen, 12. Schmet Nr. 7. in Dielingen, 13. Joh. Heint. Storck Müller in Wedem, 14. Marie Elis. Klausmeier in Döstel Kirchspiel Levern und 15. die Dorothe. Hoskers in Westrup Kirchspiel Wehdem welche schon im 15ten Jahre 2 Stück bestes und rein gebleichtes Linnen gewebet hat,

im Amte Limberg

1. Arröder Hobbe Kirchspiel Bünde, 2. Kreientamp sub Nr. 4. Renthausen, 3. Johannngmeier Nr. 5. daselbst, 4. Habbe sub Nr. 15. daselbst, 5. Vape Nr. 17. in Börnninghausen, 6. Heuerling Caspermeier in Westkilver, 7. Hale sub Nr. 26. zu Schwendorf, 8. Maschmeier sub Nr. 3. Ostkilver, 9. Koch Nr. 24. Westkilver, 10. Wincke Nr. 7. Ostkilver dem Beyspiele gefolget und sich der Asche statt der Kreide zum Bleichen des Linnens ebenfalls bedienet haben; So haben Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. unser allergnädigster Herr auch diesen 25 Unterthanen per Rescr. cl. d. d. Berlin den 27ten Merz a. c. einem jeden eine Prämie von Einem Thaler für die Verfertigung des besten Linnens und den Gebrauch der reinsten Bleiche, unter Beszeugung Allerhöchst Dero Zufriedenheit zu bewilligen geruhet; welches hierdurch zur

Aufmunterung öffentlich bekannt gemacht wird. Sign. Minden 8ten April 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Hab. v. Nordenslycht. v. Schock.

II Warnungs = Anzeige.

Zwey Einwohner in Tecklenburg und Brochterbeck sind wegen bestohler Bleiche zur zmonathlichen Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied *salva fama* verurtheilt worden.

K. Pr. Tecklenb. Lingsche Regierung.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem die Schwester des vormals bey dem Infanterie-Regimente von Romberg als Staats-Capitain gestandenen und verstorbenen Carl von Kaminsky, verehelichte Untersdrsterin Johanna Florentine Maynitz geborne v. Kaminsky zu Bawalno, Doppelaschen Kreises in Oberschlesien, als legitimirte Intestat-Erbin gedachten Staats-Capitains Carl von Kaminsky gerichtlich erkläret hat, die Erbschaft nicht anders, als cum beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, dem zufolge hiezumit der erbchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet sey. Es werden dahero alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, Forderung an dem Nachlaß gedachten Staats-Capitains v. Kaminsky, Infanterie-Regiments v. Romberg, haben, hiezumit vorgeladen, sich entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Mandatarthen, wozu der Cammer-Assistenzrath Stube, und Cammer-Fiskal Poelmahn, als hiesige Justiz-Commissarien vorgeschlagen werden, in Termino den 25ten May a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Assessor v. Ledebur des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung zu melden, und bey selbigem ihre Forderungen an die etwa 160 Rthl. betragende Masse, und wie sie solche

zu bewahrheiten vermögen, anzuzetgen, in Händen habende schriftliche Beweismittel aber abzugeben, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, und welches hiernächst an die gedachte Erbin verabsolget werden wird, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst affigiret, dreimal den hiesigen Intelligenz-Blättern, und einmal nach der Vorschrift der Lippstädter Zeitung, eingerückt worden.

Gegeben Minden im Regierungsrath den 2ten März 1797.

Anstatt und von wegen *rc. v. Arnim.*
Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: Der Kaufmann und Brauer-Vorsteher Friederich Wilhelm Sieckermann, der alhier lange Jahre gewohnet, zuletzt aber sich nach Neuenkirchen im Osnabrückschen, an die dortige Witwe Bittern verheirathet hatte, ist daselbst im vorigen Jahre mit Tode abgegangen. Er hatte seine hiesigen liegenden Gründe und sonstiges Vermögen im Jan. 1794 an seinen Schwiegerohn, den nunmehr auch schon verstorbenen Weinändler Kleber, verkäuflich abgetreten, an welchen er eine Forderung von ungefehr 2500 Rthlr. behielt, die auf das Klebersche Vermögen N. 9. in der Ordnung der Creditoren ingrosirt, und der jetzige Gegenstand der Masse ist. Nach dem obgemeldeten Absterben des Friedrich Wilhelm Sieckermann ist der Herr Scabinats-Assessor und Cammerfiscal Müller, zum Curator und Contradictor dieser hiesländischen Sieckermanschen Masse bestellt, welcher unterm heutigen Datum auf die Edictal-Vorladung der Sieckermanschen etwaigen Gläubiger angetragen hat. Dieses ist decretirt, und dem zu Folge citiren wir hiemit alle und jede Gläubiger,

welche an dem beschriebenen hiesigen Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Sieckerman Anspruch zu haben glauben, es sey aus welchem Grunde es wolle, oder die Forderung sey beschaffen, wie sie wolle, in Termin den 17. May d. J. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Herrn Assistenzrath Vischoff auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und die darüber habende Beweise und Bescheinigungs-Mittel beizubringen. Wer sich weder selbst, noch durch einen legitimirten Bevollmächtigten meldet, wird hernach weiter nicht gehöret, sondern von dieser Masse abgewiesen, und solche unter die, welche gehdrig liquidiret, und ihre Forderungen nachgewiesen haben, vertheilet, und so weit sie reicht, ausgezahlt werden. Minden den 23. Januar. 1797.

Director, Bürgermeister und Rath.
 Schmidt's.

Da auf Ansuchen der Ehefrau des hiesigen Schutzjuden Levi Meyer als Beneficial-Erbin des verstorbenen Schutzjuden Berend Levi über dessen Nachlaß unterm heutigen Dato der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden: So werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Berend Levi hierdurch verabladet in Termino Liquidationis den 7ten Jul. a. c. ihre Forderungen mit unterstützenden Beweismitteln anzugeben und zu verifiziren, unter der Verwarnung, daß die außenbleibende Creditores ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Herford den 4ten April 1797.
 Combinirtes Königl. und Stadt-Gericht,
 Gulemeier.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Bey der verwittweten Canzlei-Secretaria rien Blomberg in Minden werden durch eine öffentliche jedoch freiwillige Aus

ktion meistbietend verkauft werden des seel. Canzler-Inspectoris Belitz nachgelassene Möbles, bestehend in vielen brauchbaren Manns-Kleidungsstücken, Leibwäsche, einem gemachten Bette und Bettstelle, Schränken, Tischen, Rohrstühlen und verschiedenen Coffres, Pokalen, neuen zinnernen Menage mit vier Schüsseln, auch vielen Bildern. Ohne sogleich baare Bezahlung wird nichts verabsolget werden. Die Auktion fängt an den 10ten May d. J. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und wird an folgenden Tagen fortgesetzt. Minden am 29ten April 1797.

Minden. Hirsch Fränckel aus Hamburg empfiehlt sich dem hiesigen hohen und geneigten Publicum zum erstenmale, mit ein wohl assortirte Bijoutrie- und Galanterie-Waarenlager, verspricht die reellste Bedienung und billigsten Preise und logiret im Hause des Hrn. Obristen von Ripperda auf dem Markt.

Minden. Melchior Schindler aus der Schweiz, verkauft dies Markt in billigen Preisen, schwer seiden Taffet, seiden Strümpfe, halb seiden Zeug, ditto Strümpfe und Manns-Handschue, Engl. wollen und baumwollen Strümpfe, von allen Baumwollen Garn, ditto und Cattunen Tücher, Manchester und Hosenzug, gestickt, gestreift, geblümt, und firt auch dichten Mouffelin, überhaupt Schweizer und Engl. Waaren und logiret bey dem Hn. Ober-Einnehmer Schreiber am Markt.

Minden. Madame Rindfleisch wird diesen May-Markt mit dem neuesten Dames-Puh seiden und Galanterie-Waaren handeln und ihr Logis bey dem Schneidermeister Schütz am Markt nehmen.

J. B. Catteaux aus Cambray in der Piccardie bezieht diese Minder May-Messe mit einem vollständigen Lager Batist, Cambray und Linon, glatt sowohl als geblümt. Er verspricht reelle Begeg-

nung und billige Preise. Sein Logis ist bey der Wittwe Barkhausen oben dem Markte.

Amt Werther. In Concurs Sachen des verstorbenen Commercianten Schürmann zu Dornberg sollen zur Befriedigung der Creditoren die verhandene und nachbenannte Immobilien, in Termin den 8ten Merz, 12ten April und 17ten May geschlich ausg.bothen und meistbietend verkauft werden, des Endes Besitzfähige und lusttragende Käufer hierdurch aufgefordert werden sich sodann Vormittags am Gerichtshause zu Vielefeld einzufinden. 1. Ein Wohnhaus in der Kirchbauerschaft Dornberg sub Nr. 24. taxirt auf 500 Rthlr. wovon jährlich an Contribution und Cavallerie-Geld entrichtet wird 3 Rthlr. 23 gr. 3 Pf. 2. Eine Scheune, worin Stallung für Pferde und Schweine taxirt auf 250 Rt. 3. Ein Kotten 3 Fach groß, taxirt auf 150 Rt. und belästigt mit einem jährlichen Canon von 18 gr. 4. Der Pferdekamp 6 Scheffelsaat groß taxirt auf 480 Rtl. davon jährlich entrichtet werden müssen 14 Scheffel Hafer. 5. Die große Wiese auf der Wehdum ohngefähr 1 Scheffelsaat groß, taxirt auf 120 Rthl. wovon an die Wehdum zu Dornberg jährlich entrichtet werden muß 1 Rt. 12 mgr. 6. Die kleine Wiese bey dem Hause taxirt auf 60 Rt., davon an die Wehdum zu Dornberg jährlich entrichtet wird 9 gr. 7. Vier Scheffelsaat Gehölz im Kirchberge taxirt zu 48 Rt. davon an die Kirche jährlich abgehen 18 gr. 8. Ein Markentheil in der Gress-Dornberger Heide groß 2 Scheffel 3 und 1/7. Becher taxirt auf 80 Rthl. 9. Eine halbe Tageshude im Gottesberge ohngefähr angeschlagen auf 30 Rt. 10. Zwey Begräbnißstellen mit respective 4 und 2 Kopfsteinen taxirt zu 28 Rthl. 11. Zwey Manns-Sitze und einen Frauens-Sitz in der Dornberger Kirche taxirt auf 22 Rthl. 12. Einen Platz und Antheil an der Wä-

sche, wofür jährlich 6 Handdienste entrichtet werden müssen. 13. Eine Mistgrube tarirt zu 18 mgr. Den 24ten Januar 1797.

V Personen so verlangt werden.

Guth Eisbergen. Die Stelle eines Lehrlings der Kunst und Ruchengärtnerey ist hier noch offen; wer Lust hat, dieselbe zu erlernen, meldet sich je eher je lieber bey dem Gärtner Herrn Kauffholz allhier und schließet mit selben den Lehr-Contract. Hier werden auch Erdtöffeln sehr guter Art der Himpte Schaumburger Maas zu 15 mgr. verkauft.

VI Avertissements.

Alle diejenigen, welche Ritterpferbegelder und Lehns canon an die hiesige Kriegescaffe zu entrichten haben, werden hiermit erinnert, solche innerhalb 8 Tagen bey Vermeidung der Execution zu berichtigen. Sign. Minden den 26ten April 1797.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg-Zecklenburg-Lingensche Krieges- und Domänen-Cammer.

Haß. v. Redecker. v. Hüllesheim.

Minden. Silhouetten sind, wie jeder sieht und weiß, keine Gemälde, und Könnens und Sollens auch nicht seyn: aber sie geben unser Profil reiner und schärfer im Ausdruck des Gesichts als es vielleicht irgend ein Gemälde kann. Ich zeichne diese Profile Abends in zwey Minuten an meinem bequemen Apparate auf, bitte sie in Tusch und behändige sie getroffen.

Holmar im Dhrtmannschen Hause aufm Pofe.

Raden. Unterzeichneter wird die Wirtschafft in dem Gronemannschen Hause allhier fortsetzen. Alle und jede Reisende werden nicht nur gutes Logis sondern auch gute Bewirtung finden.

Jacob Henrich Langhorst.

VII Notifications.

Die Wittwe Christine Elisabeth Meyera geb. Wögelein hat vermöge des mit dem hiesigen Bürger, und Schönfärber Andreas Denhard errichteten Leibrentens Contracts, ihr sub Nr. 269. belegenes Haus, nebst zugehörigen Pertinenzen als Scheune und Hudetheil, und einen vorm Simeons Thore bey dem Waspengarten gelegenen Garten, unter denen in obgedachten Contract stipulirten Bedingungen erb- und eigenthümlich abgetreten. Minden den 9ten Febr. 1797.

Magistrat allhier.

Die Eheleute Ludwig Dörmer allhier haben laut Kaufbrieffs de 28ten Mart. a. c. ihr an der sogenannten Büstern Straße bey Conrad Glismann belegenes Gartenstück an den hiesigen Einwohner Franz Carl Glismann erb und eigenthümlich für 50 Rthlr in Golde verkauft und darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Confirmation erhalten.

Sign. Petershagen den 18ten April 1797.

Königl. Preuß. Justizamt

Becker. Goecker.

Der Kaufmann Herr Otto Henrich Brand hieselbst hat bey dem auf Ansuchen des Herrn Stadt-Director Diebriehs zu Herford veranlaßten freiwilligen Verkauf einiger in hiesiger städtischer Feldmark belegenen Grundstücke desselben Sechs Scheffel Saat-Landes auf dem sogenannten Schiffertkampe belegen, und wovon jährlich 16 ggr. Königl. Domainen-Gefälle entrichtet werden müssen, für 255 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, und ist für den Herrn Käufer der Adjucations-Schein ausgefertigt und der Titulus possessionis gehörig berichtigt worden.

Sign. Blotho den 22ten April 1797.

Königl. Preußl. Justizamt.

Der Colonus und Rademacher Friedrich Sudmersen von nro. 51 zu Rehme

hat diese seine Stette mit allergnädigster Approbation Hochlöbl. Kriges- und Domainen-Kammer als Obergutsherrschaft derselben, an den Heuerling Johann Daniel Ducker für 138 Rthl. 12 ggr. in grob Courant erb- und eigenthümlich verkauft, und ist für den Käufer der Kaufbrief ausgefertigt, und mit der Umschreibung verfahren worden. Sign. Blotho den 27ten April 1797. Königl. Preuss. Amt. Müller.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.
Preuss. Courant.

Canary	-	18 $\frac{1}{2}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	18 "
Fein Raffinade	-	17 $\frac{1}{2}$ "
Mittel Raffinade	-	17 $\frac{1}{4}$ "
Ord. Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Fein klein Melis	-	16 $\frac{3}{8}$ "
Fein Melis	-	15 $\frac{7}{8}$ "
Ord. Melis	-	15 $\frac{1}{2}$ "
Fein weissen Candies	-	19 $\frac{1}{4}$ "
Ord. weissen Candies	-	18 $\frac{1}{2}$ "
Hellgelben Candies	-	17 "

Gelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Braun Candies	-	15 $\frac{1}{2}$ "
Farine	-	11 12 13 $\frac{1}{2}$ "
Sierop 100 Pfund	-	14 Rthlr.

Minden, den 23. April

VIII Todesanzeige.

Ich erfülle unter einer unbeschreiblichen Beugung meines Herzens die traurige Pflicht, meinen sämtlichen Verwandten und Freunden hierdurch anzuzeigen, daß die in der innigsten Einigkeit und Zufriedenheit geführte Ehe, in der ich seit 26 Jahren mit dem Königl. Justizrath und Dom-Syndikus Johann Jacob Laue gelebt habe, durch seinen den 20sten dieses nach dem Willen der Vorsehung erfolgten Tod, aufgelöst ist. Er erreichte ein Alter von 55 Jahren, und hat beynah sein letztes Lebens-Jahr in einer beständigen Krankheit zugebracht. In der gewissen Hofnung, daß dieser mir und meinen beiden Kindern so schmerzhaftes Todesfall die Theilnehmung meiner Freunde erregen werde, verbitte ich die gewöhnlichen Condolenzen. Minden den 24. April 1797.

Adelheide Franziska Laue,
geb. Strubberg.

Die Schädlichkeit des Einwickelns, als eine sehr gemeine Ursache des Todes einer Menge von Kindern *).

Das neugeborne Kind, sobald es die Welt erblickt hat, ist in Absicht seiner Behandlung der Wohlgeogenheit und Einsicht, oder Ungeschicklichkeit und Einfalt derjenigen überlassen, welche die Natur oder der Eigennutz ihm zur Hilfe geben. Seine Gesandheit begreift eine freie und ungehinderte Ausübung der Beweg-

tungen seines Körpers, den guten Zustand seiner Nerven, und also die Uebereinstimmung ihrer Bewegungen in sich. So lange demnach das Kind sich frei und willkürlich bewegen kann, so lange ist auch der Kreislauf seiner Säfte durch alle seine Glieder und Eingeweide gleichförmig und ordentlich. Unter den vielen Ursachen aber,

*) Aus den Hallischen Anzeigen.

welche seine Ernährung sowohl, als auch das Wachsthum in früher Jugend hindern können, hat keine einen größern und wichtigern Einfluß als das Zusammendrücken und Einwickeln aller Theile seines zarten Körpers, diese unvernünftige und erstickende Erfindung, welche beinahe von jeder Volksklasse aus Uebung und blinder Gewohnheit unternommen und leider fast überall allgemein eingeführt ist. Denn kaum hat der kleine Körper im Mutterleibe Zeichen seines Lebens von sich gegeben, so ist schon die zärtliche Mutter beschäftigt, Bänder und Wickelschnüre für ihn zu verfertigen, um ihn bei seiner ersten Erscheinung in der Welt inselbige zu verdammen. Für beide Eltern wird nun die Erhaltung des Kindes eine theure Sorge, und doch, kaum sollte man es denken, ist die erste Reinigung mit ihm geschehen, so wird es dem hinreißenden Strom der Mode und dem Vorurtheil junger und alter Hebammen übergeben, welche unbarmherzig genug sind, es wie einen Verbrecher einzuferkeln und fest zu schnüren, und auf diese Art fängt das schuldlose Geschöpf mit schmerzhaften Empfindungen sein Leben an, ohne etwas anders verschuldet zu haben, als geboren worden zu sein. Seine zarten und weichen Glieder werden nun der Länge nach ausgestreckt, und so durch umgelegte Betten und Bänder alle Bewegung und Biegung der Gelenke aufgehoben; und alles dieses geschieht aus gutgemeinter und zärtlicher Fürsorge für das Kind, damit nicht dieser oder jener Theil seines Körpers eine able Richtung annehmen möge, obgleich im Gegentheil die Biegung und die abgespannte Muskelfaser im Schlaf einen überaus großen und wohlthätigen Einfluß auf das Wachsthum aller Theile hat, so widerstrebt man doch vorsätzlich dem Werke der Natur und ihren Unternehmungen. Ich will hier die Menge der verschiedenen Krankheiten nicht bestimmen, welche diese Wickelbänder kleinen Kindern verursachen,

dieselben zu elenden Krüppeln machen, und ihnen endlich gar das Leben rauben; sondern ich will die Schädlichkeit des Zusammenschnürens, wobei Brust und Unterleib am meisten leiden müssen, näher erweisen. Der äußere Druck der Haut und Muskeln hemmt den Umlauf der Säfte, es fließt daher vieles Blut nach den inneren Theilen zurück, als z. B. nach dem Herzen. Die Lungen, als ein schwaches Eingeweide, sind nicht im Stande, dasselbe alles aufzunehmen; es entsteht daher zuerst Herzklopfen, Krampfhusten, es kommt Engbrüstigkeit und Erstickung. Alle diese Zufälle sind Folgen des Zusammenschnürens der Brust, dieser knochigten und biegsamen Höhle, in welcher ein Eingeweide eingeschlossen ist, dessen unzählige Zellen sich jeden Augenblick mit Luft anfüllen, dieselbe in sich ziehen und wiederum ausstoßen, und durch diese freiwillige Ausdehnung und Zusammenziehung Leben und Gesundheit in alle Adern ausströmen. Im Unterleibe leidet der Magen, die Milz, die Leber, das Gedrös, Theile, die an sich schon vermöge der natürlichen Schläffheit und Schwäche ihrer Gefäße, leicht Verstopfungen unterworfen sind, und wodurch nicht nur Austreibung des Unterleibes, sondern auch Erbrechen, Schleimhusten und fortwährende Unverdaulichkeiten erzeugt werden. Bei diesen angeführten Fehlern aber bleibt es nicht allein, denn es wird auch zugleich durch das Wickelband die regelmäßige Gestalt den äußern Gliedern ganz benommen. Das Kind, dessen Beine und Füße jedes besonders eingebunden und dann eingeschnürt worden, ohne daß jedoch die Hebamme sich die Mühe gegeben, dieselben in eine ordentliche und natürliche Lage zu bringen, sucht sich von dieser Beschwerlichkeit auf alle ihm mögliche Art zu befreien; und diese Anstrengungen und Bindungen wiederholt es öfter, woher denn zu den Ungestaltigkeiten und Verbiegungen der Knochen die erste Vers

anlassung gegeben wärb. So sehr ich in der Gegend, wo ich lebe, selten ein vornehmes Frauenzimmer, Bürger- oder Bauerntöchter, welches, dem obern Körperbau nach, auch noch so schön und regelmäßig gebildet ist, deren rechter oder linker Fuß nicht ein- oder auswärts gebogen wäre. Dieser die Schönheit des Frauenzimmers so sehr entstellende Fehler rührt einzig und allein von der durch leichtsinnige und nachlässige Hebammen unschicklich gegebenen Lage der Füße und Einwickelung in der Kindheit her. Die gegenwärtige übertriebene Mode der langen Frauenzimmer Röcke schützt zwar die verunglückten Schönen vor dem ersten Anblick ihrer durch Fahrlässigkeit ungestalt gewordenen Füße, und in dieser Rücksicht hätte die so allgemein beliebte Modetracht von dem vielen Nachtheiligen doch noch etwas Gutes an sich. Immer aber bedaure ich diejenigen Frauenzimmer, welche die Natur unversehrt und mit gerade gewachsenen Beinen aus dem Wickelbände zurückgegeben hat, daß sie aus Modesucht von der Erfinderin der langen Röcke sich auch zum Gassenkehren haben mit verdammten lassen.

Die angelegten Bänder sind dem Wachsthum der Knochen offenbar hinderlich; der beständige Druck auf Theile, die wachsen und die jeden Eindruck leicht annehmen, wie die Knorpel und Ligamenta sind, macht Ungestalttheiten, und so werden auch die Säfte unordentlich in Theile hingeworfen und am gewöhnlichsten dahin, wo ihnen der geringste Widerstand geleistet wird. Die häufigen Aufschwellungen und Geschwülste am Kopf entstehen meines Erachtens von nichts anderm als von einer An-

häufung der Säfte, welche den Kindern nicht selten, wenn sie über die ihnen durch Wickelbänder zugesetzten Pressungen schreiben müssen, augenblicklich einen Schlag verursachen. Und gesetzt auch, das Einwickeln werde mit der größten Vorsicht und Sorgfalt, deren doch eine Mutter nur allein fähig ist, unternommen, wozu näht dieses Schnüren, aus welchem sich das Kind, wenn es auch nur etwas Kraft angewendet, los zu machen trachtet?

Man bedenke nur den anhaltenden Zwang und die schmerzhafteste Zusammendrückung, welche die zarten und weichen Glieder ausstehen müssen. Die beste Lage des Leibes wird beschwerlich, wenn man damit nicht abwechseln kann, und man setze sich in eine ähnliche Lage, welche gewiß der stärkste Mann bei dem aufgehobenen Gebrauch seiner Glieder nicht ohne Schmerzen wird erdulden können, und welchen doch das unglückliche Geschöpf mit sichtbarer Verzweiflung ertragen muß. Die vielen Bindungen und übrigen Geberden seines Körpers, das Winseln und unaufhörliche Schreien, sich davon zu befreien, verräth es zu deutlich.

Das Wickelband ist ferner eine gewisse Ursache des gehemmten Schlags bei Kindern; es häufen sich in dem Magen und Gedärmen Unreinigkeiten an, und es entstehen daher Blähungen, Koliken und andere Neben zufälle, welche das Kind nicht nur unleidlich machen, sondern auch Krankheiten verursachen, die in der Folge der Zeit sogar auf ihren Gemüthscharacter Einfluß haben können.

Der Beschluß künftige.